Zeitschrift: Regio Basiliensis: Basler Zeitschrift für Geographie

Herausgeber: Geographisch-Ethnologische Gesellschaft Basel ; Geographisches

Institut der Universität Basel

Band: 30 (1989)

Heft: 2-3

Artikel: Die Rückgewinnung historischer Wege für den Fussgänger : die

Umsetzung des "Inventars historischer Verkehrswege der Schweiz"

(IVS)

Autor: Aerni, Klaus

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1088640

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Rückgewinnung historischer Wege für den Fussgänger

Die Umsetzung des "Inventars historischer Verkehrswege der Schweiz" (IVS)

Klaus Aerni

Zusammenfassung

Der Autor stellt die Massnahmen des Bundes für Inventarisierung und Schutz historischer Güter in der Schweiz vor. Er behandelt ausführlich das Inventar historischer Verkehrswege. Dieses erfasst ein stark in der Landschaft eingebettetes Kulturdokument, das von der starken Entwicklung der Verkehrswege gefährdet wird. Er stellt die Umsetzung dieses Inventars vor, am Beispiel verschiedener Planungsstufen zweier Regionen, der Revitalisierung eines historischen Saumweges in den Alpen und der Anpassung eines Meliorationsverfahrens bei einem ehemaligen Pilgerweg.

La récupération des cheminements historiques en faveur des piétons

Résumé

L'auteur rapelle les mesures fédérales prises en Suisse pour l'inventaire et la protection des monuments historiques. Il traite en particulier de l'inventaire des chemins historiques. Il s'agit là de documents culturels, imprégnant le paysage, et menacés par le développement rapide des voies de communication modernes. A l'exemple de planification, à des niveaux différents et dans plusieurs régions, il montre l'utilisation possible de cet inventaire: revitalisation d'un sentier muletier historique dans les Alpes, travaux de remaniement parcellaire appliqués à un ancien itinéraire de pélerinage.

Recovering Historical Footpaths

Abstract

The author describes the measures taken by the Federal Government for listing and protecting our heritage. He gives a detailed account of the inventory of historical traffic routes which covers a cultural document firmly embedded in the landscape and endangered by the development of the modern routes. The appreciation of this inventory is illustrated with reference to two examples: the revitalization of a historical mule-track in the Alps, and the adaptation of a land consolidation process in order to save a former pilgrims' way.

Anschrift des Autors: Prof. Dr. Klaus Aerni, Geographisches Institut der Universität Bern, Abteilung Kulturgeographie, Hallerstrasse 12, CH-3012 Bern

Einleitung

Werner Gallusser kommt das Verdienst zu, bereits in den 1960er Jahren auf die folgenreichen Veränderungen unseres Lebensraumes hingewiesen (*Gallusser* 1968) und daraus für die Geographie die Forderung zur permanenten "wissenschaftlichen Abklärung der aktuellen Raumdynamik, reportierend und analysierend im Schritte der Zeit" abgeleitet zu haben (*Gallusser & Buchmann* 1974, 5). Dabei hat er darauf hingewiesen, dass eine Erforschung der langfristigen Veränderungen und damit der säkularen Vorgänge eine wesentliche Aufgabe kulturgeographischer Forschung sei. Die für die Gegenwartsanalyse heute mögliche Breite der Forschung könne für die Vergangenheit nur in Zusammenarbeit mit der Geschichte angegangen werden.

Aus dieser Aussage ist abzuleiten, dass einerseits die Gegenwart das Resultat der Geschichte darstellt und dass sich andererseits die Geschichte nur so weit der Gegenwart erschliesst, wie wir in der Lage sind, sie zu aktualisieren. Insofern wird damit die Geschichte, im speziellen Kulturlandschaftsgeschichte, zum Resultat der Optik der Gegenwart. Aus ihr leiten wir schliesslich die Bedürfnisse für die zukünftige Entwicklung unseres Lebensraumes ab, dessen weitere Veränderung damit von der Realisierung unserer Erwartungen abhängig ist.

In dieses Geflecht von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft ordnet sich als Teilaspekt das hier zu erörternde Thema ein, nämlich wie historische Wege - ein Erbe der Vergangenheit - in der Gegenwart wiederum für den Fussgänger und damit für die Zukunft wiedergewonnen werden können.

2. Das Erfassen des Landschaftswandels durch die Öffentlichkeit und der Weg zu den Bundesinventaren nach dem Natur- und Heimatschutzgesetz von 1966

2.1 Das Problem

Mit dem Anschluss der Schweiz an den Weltmarkt haben sich seit der Mitte des letzten Jahrhunderts unsere Wirtschafts- und Siedlungsstruktur zunehmend verändert. Dabei hat das rasche Wachstum der Nachkriegszeit mehr Veränderungen in der Kulturlandschaft bewirkt, als die ersten hundert Jahre des Bundesstaates. Grosse Teile der über Jahrhunderte allmählich gewachsenen und regional stark differenzierten Kulturlandschaft sind dieser Entwicklung zum Opfer gefallen.

In den letzten 25 Jahren hat nicht nur die Bevölkerung um eine Mio Einwohner zugenommen, sondern es sind auch 1 Mio neue Wohnungen gebaut worden, wobei die Zahl der Zweitwohnungen sich auf 240 000 verdoppelt hat (*RPB* 1987, 12). Das Wachsen und Verdichten der Agglomerationen führte zu einem Ansteigen des Pendler- und Wochenendverkehrs. Dieser spielt sich vorwiegend auf der Strasse ab, wobei sich die Zahl der Personenwagen seit 1950 versiebzehnfacht hat und der Motorisierungsgrad von 40 auf 400 PW pro 1000 Einwohner gestiegen ist (*GVF Bericht* 3/87, 21).

Der Ausbau der Siedlungen und der für sie nötigen Infrastruktur erfolgte weitgehend im Bereich des Mittellandes, wo in der Nachkriegszeit 1200 - 1300 km² Kulturland überbaut worden sind. Es verschwand nicht nur diese Fläche, sondern die Umstrukturierung erfasste auch das noch bestehende Kulturland, aus dem die Natur weitgehend verdrängt worden ist. Frühe Nutzungsmischungen wurden aufgegeben, die Parzellen vergrössert, die Erschliessung verbessert, die Bewirtschaftung intensiviert und mechanisiert.

Im Berggebiet dagegen zog sich die Landwirtschaft aus den Grenzertragslagen zurück und intensivierte den Anbau in den Gunsträumen. Die frei gewordenen Flächen wuchsen teilweise zu Wald auf, der zwischen 1952 und 1980 um rund 400 km² oder 15 km² pro Jahr zugenommen hat.

Die Hochalpen erfuhren flächenhaft eine geringe Umprägung, wobei aber die Erschliessung durch den Tourismus und die verstärkte Wasserkraftnutzung in dieser ökologisch besonders empfindlichen Höhenstufe grosse Auswirkungen nach sich zog (*RPB* 1987, 27 - 31).

2.2 Massnahmen des Bundes bis zum Erlass des Natur- und Heimatschutzgesetzes von 1966

Den seit dem Beginn der Industrialisierung wachsenden Eingriffen in die Umgestaltung der Landschaft wurde auf der Ebene des Bundes nur zögernd Rechnung getragen. Das vom Liberalismus geprägte Staatsrecht der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und seine seitherige Ausgestaltung gaben dem Bund nur *punktuelle Einwirkungsmöglichkeiten zum Schutz der Landschaft* oder einzelner Bereiche. So gab die Bundesverfassung von 1874 dem Bund in Art. 24 das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge (1897 ausgedehnt auf das ganze Land) und in Art. 25 die Kompetenz zur Regelung von Fischerei, Jagd und des Schutzes der für Land- und Forstwirtschaft nützlichen (!) Vögel.

Später räumte das Schweizerische Zivilgesetzbuch von 1907 in Art. 702 dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden das Recht zur Beschränkung des Grundeigentums zum allgemeinen Wohl ein, wobei unter anderem "die Erhaltung von Altertümern und Naturdenkmälern, die Sicherung der Landschaften und Aussichtspunkte vor Verunstaltungen ..." anvisiert wurden.

Weitere Teilregelungen über den Landschaftsschutz wurden 1916 ins Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte und später ins Enteignungsgesetz, ins Landwirtschaftsgesetz und ins Nationalstrassennetz eingebaut (*Munz* 1986, 6).

2.3 Das Natur- und Heimatschutzgesetz von 1966 und seine Auswirkungen auf die Erstellung von Bundesinventaren

Erst mit dem Art. 24 sexies der Bundesverfassung erhielt der Bund 1962 die Möglichkeit zu einem flächenhaft wirkenden, umfassenden Natur- und Heimatschutz, wobei die Handhabung jedoch den Kantonen überwiesen wurde. Das 1966 erlassene Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) verpflichtet in Artikel 3 Absatz 1 den Bund, "bei der Erfüllung der Bundesaufgaben dafür zu sorgen, dass das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, ge-

schichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler geschont und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben." Diese Pflicht gilt unabhängig von der Bedeutung des Objektes (Art. 3 Absatz 3) und bedeutet eine Unterschutzstellung der gesamten besiedelten und unbesiedelten schweizerischen Landschaft, so dass vor jedem Eingriff eine sorgfältige Interessenabwägung erforderlich ist (vgl. *Munz* 1986, 10).

Um die Unterschutzstellung stufengerecht handhaben zu können, sind nach Art. 4 NHG "beim heimatlichen Landschafts- und Ortsbild, den geschichtlichen Stätten sowie den Naturund Kulturdenkmälern" die Objekte nach nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung zu unterscheiden.

Der Bundesrat hat nun "nach Anhören der Kantone *Inventare* von Objekten mit nationaler Bedeutung" aufzustellen (*NHG* Art. 5, Abs 1). Die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes bedeutet, "dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung oder jedenfalls grösstmögliche Schonung verdient" (*NHG* Art. 6, Abs 1).

Einen wichtigen Schritt zur Realisierung dieser Schutzbestrebungen brachte sodann der Raumplanungsartikel der Bundesverfassung (Art. 22 ter und quater), der den Bund verpflichtete, "auf dem Wege der Gesetzgebung Grundsätze ... für eine durch die Kantone zu schaffende, der zweckmässigen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes dienende Raumplanung" aufzustellen. Nach dem Raumplanungsgesetz (RPG) von 1979 haben Bund, Kantone und Gemeinden dafür zu sorgen, dass der Boden haushälterisch genutzt wird (RPG Art. 1, Abs 1). Dabei haben sie insbesondere "die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und Landschaft zu schützen" und "wohnliche Siedlungen und die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen und zu erhalten" (RPG Art. 1, Abs. 1, lit. a+b).

Die Grundzüge der geplanten räumlichen Entwicklung sind von den Kantonen in *Richtplänen* festzuhalten, wobei unter anderen die für die Landwirtschaft geeigneten Gebiete zu bezeichnen sind sowie jene, die "besonders schön, wertvoll, für die Erholung oder als natürliche Lebensgrundlage bedeutsam sind" (*RPG* Art. 6, Abs. 1 und 2).

Die nächste Stufe der Konkretisierung liegt im Aufstellen der *Nutzungspläne*, welche Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzonen zu umfassen haben (*RPG* Art. 14). Damit wird nun jene Ebene der Planung erreicht, die grundeigentümerverbindlich ist und ermöglicht, mit den in NHG Art. 4 und 5 umschriebenen "Inventaren von Objekten mit nationaler Bedeutung" flächenhaft Natur- und Heimatschutz zu realisieren.

2.4 Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) von 1977

Bereits vor der Inkraftsetzung des RPG setzte der Bundesrat 1977, gestützt auf Art. 5 des NHG, die "Verordnung über das *Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler* (VBLN) in Kraft. Dabei übernahm er die Vorarbeiten des Schweizerischen Bundes für Naturschutz (SBN), des Schweizer Heimatschutzes (SH) und des Schweizer Alpenclubs (SAC), die ihre Vorschläge 1963 (ergänzt 1967) im Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (KLN-Inventar) formuliert hatten.

Mit dem BLN, das 1983 noch erweitert wurde, konnten grosse Teile der Landschaft geschützt werden; der nächste Schritt galt dem Schutz der Siedlungen.

2.5 Das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) von 1981

Nach 1970 liefen die Vorarbeiten zum RPG. Um im Vorfeld der kommenden Regelung der baulichen Entwicklung im RPG präjudizierende Bautätigkeiten zu unterbinden, wurde 1972 der "Bundesbeschluss über die dringlichen Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung (BMR 1972) erlassen. Neben besonders schützenswerten Landschaften bezeichneten damals die Kantone auch die wertvollsten Ortsbilder samt ihren Umgebungen und legten entsprechende Schutzzonen fest, die später ins definitive Raumplanungsrecht eingebaut wurden. Um die Erhaltung der noch intakten Ortsbilder zu ermöglichen, erteilte der Bund sodann 1973 den Auftrag zum Erstellen des "Inventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)", dessen erster Teil 1981 in Kraft gesetzt wurde (ISOS 1981, 2 f.). Das ISOS soll eine Übersicht aller schützenswerten Dauersiedlungen der Schweiz vermitteln und vergleichbare Ortsbildaufnahmen erbringen, wobei die bestehenden Inventare, wie z. B. das "Schweizerische Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS)", die Baudenkmäler unter Bundesschutz sowie die langjährigen Arbeiten der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte (GSK), der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde (SGU), des Schweizer Heimatschutzes (SHS) und weiterer Institutionen einbezogen werden (ISOS 1981, 8 f.).

Das BLN widmet sich dem Schutz der natürlichen Umwelt und traditioneller Kulturlandschaften, das ISOS jenem der gebauten Umwelt. Verbindende Funktion hat nun ein drittes Element, das "*Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz*", dessen Bearbeitung 1984 begonnen hat und das im folgenden Kapitel darzustellen ist.

3. Das "Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz" (IVS) als Bundesinventar für den Menschen als Fussgänger

3.1 Problem und Auftrag

In Kapitel 2 wurde skizziert, wie die steigende Motorisierung, das mit dem Wachsen und Verdichten der Zentren verbundene erhöhte Freizeitbedürfnis sowie die Intensivierung der Landwirtschaft (und der Forstwirtschaft) einen Umbau der Verkehrswege nach sich zogen. Diese Veränderungen betrafen vor allem die aus der Zeit vor der Motorisierung stammenden Wege und Wegbegleiter, die in ihrer Anlage und individuellen Ausprägung einen wesentlichen Bestandteil unserer Erholungslandschaften darstellen (vgl. *Aerni & Schneider* 1984). Der Landschaft drohen Verarmung und zunehmende Gleichförmigkeit. Mit der Zerstörung der Kleinobjekte und fossilen Geländespuren in der offenen Landschaft brechen wir den Dialog mit unserer Geschichte und unserer Überlieferung für uns und unsere Nachfahren ab. Der Verlust der Identität und die Verschlechterung der Umweltqualität sind wohl die schwerwiegendste Folge.

Bis in die jüngste Zeit hinein hat die Einsicht gefehlt, dass die eher bandartigen Objekte der historischen Verkehrswege den logischen Zusammenhang zwischen bisher geschützten oder noch zu schützenden Einzelobjekten und Flächen herstellen (z. B. Verknüpfung und Überlagerung von BLN und ISOS) und in diesem Sinne schützenswert sind. In diesem allgemeinen Rahmen verfolgt das *IVS* das *Ziel*, historische Wege zu schützen und im Rahmen der Naherholung und des Wandertourismus wieder zu beleben.

Um die Gefahr der weiteren Zerstörung historischer Verkehrswege und mit ihnen in Beziehung stehender Objekte zu reduzieren, hat sich das Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz (BFL) 1980 entschlossen, ein Inventar historischer Verkehrswege erstellen zu lassen und 1983 das Geographische Institut der Universität Bern mit dessen Ausführung betraut.

Auf der *Basis* von NHG Art. 5 wurden Gegenstand und Ziel der Arbeit wie folgt definiert: "Erhebung der durch Urkunden nachweisbaren und im Gelände feststellbaren, seit der Urund Frühgeschichte entstandenen, dem Personen- und Nachrichtentransport dienenden Kommunikationsanlagen aufgrund von Literatur- und Archivforschung und Feldbegehung" (*Aerni* 1986, 268). Die Analyse des Auftrages zeigt, dass das Inventar prinzipiell alle nachweisbaren oder auffindbaren Objekte zu umfassen hat. Es soll als Instrument zur Entscheidungsfindung für Behörden und Planer dienen. Es muss Beurteilungskriterien für Erhaltung und Weiterverwendung bestehender Wege sowie zur Wiederherstellung unterbrochener Verbindungen liefern. Inbegriffen sind Hinweise auf die Einbettung der Wege in die Kulturlandschaft durch Angaben über wegbegleitende Objekte (Wegbegleiter wie Wegkreuze, Kapellen, Zollstätten, Wehrbauten) und andere geschichtliche Stätten, welche ebenfalls gefährdet werden könnten. (Zur Methodik und Organisation des IVS siehe *Aerni & Schneider* 1984 sowie *Aerni* 1986).

3.2 Die Querbezüge des IVS zum Raumplanungsgesetz (RPG) 1979 und zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG) 1985

Neben dem direkten Bezug auf das NHG (1966) geben sich zum nominalen und funktionalen Raumplanungsrecht eine Vielzahl von Bezügen, von welchen wir das RPG (1979) und das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG, 1985) herausgreifen wollen.

Im Rahmen der im zweiten Kapitel dargestellten Ziele des *RPG* haben die Planungsbehörden nach den *Planungsgrundsätzen* (RPG Art. 3) generell die Landschaft zu schonen, Siedlungen und Bauten in die Landschaft einzuordnen, den öffentlichen Zugang und die Begehung von See- und Flussufern zu erleichtern und in den Siedlungen Rad- und Fusswege zu erhalten und zu schaffen.

Die *Richtpläne der Kantone* (analog jenen der Regionen und Gemeinden) sollen Aufschluss geben über den Stand und die anzustrebende Entwicklung u. a. im Bereich des Verkehrs. Diese Thematik wird am Beispiel "Richtplan Region Oberland Ost" darzustellen sein (*Infraconsult* 1984).

Wesentlich präziser noch sind die Anliegen des IVS auf der Stufe der *Nutzungsplanung* formulierbar. RPG Art. 17 definiert die Inhalte der Schutzzonen und nennt ausdrücklich "besonders schöne sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften" sowie "bedeutende Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler". Damit stellt dieser Artikel den Landschafts- und Ortsbildschutz in den Zusammenhang einer umfassenden Nutzungsordnung, gleichberechtigt mit Siedlung und Landwirtschaft. Die Erläuterungen des EJPD (1981, 230) halten fest, dass unter "Kulturdenkmälern" "geschichtlich hervorragende handwerkliche oder bauliche Leistungen vergangener Zeiten" zu zählen sind, wobei Passstrassen und Brücken ausdrücklich genannt werden. Als Beispiel für eine Nutzungsplanung wird anschliessend der Zonenplan von Cortébert kommentiert.

Für aktuelle Konfliktsituationen enthält RPG Art. 37 eine planerische "Notbremse", indem der Bundesrat für unmittelbar gefährdete "besonders bedeutsame Landschaften oder Stätten" Fristen setzen oder vorübergehend Nutzungszonen (mit Planungspflicht) anordnen kann.

Noch expliziter als beim RPG können die *Ziele des IVS*, historische Wege zu schützen und im Rahmen der Naherholung und des Wandertourismus wieder zu beleben, auf den Verfassungsartikel 37 quater von 1979 abgestützt werden, der den Bund zum Aufstellen von Grundsätzen für Fuss- und Wanderwegnetze verpflichtet, wobei Anlage und Erhaltung von Fuss- und Wanderwegnetzen jedoch Sache der Kantone ist. Der Bund kann die Tätigkeit der Kantone unterstützen und koordinieren. Er hat seinerseits in Erfüllung seiner Aufgaben auf Fuss- und Wanderwegnetze Rücksicht zu nehmen und Wege zu ersetzen, die er aufheben muss. Das 1985 erlassene *Fuss- und Wanderweggesetz* (FWG) schreibt in Art. 3 für die Wanderwegnetze vor, dass "historische Wegstrecken ... nach Möglichkeit einzubeziehen" sind. Mit der in FWG Art. 4 umschriebenen Pflicht der Kantone, bestehende und vorgesehene Fuss- und Wanderwegnetze in Plänen festzuhalten, diese periodisch zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, ist über einen kantonalen Sachplan der verbindliche Einbau des IVS in die Richtplanung erreicht. Die Frist zum Erstellen der Planungsgrundlagen der Kantone ist auf Ende 1989 festgelegt.

4. Zur Umsetzung des IVS auf verschiedenen Planungsstufen

4.1 Die Problemstellung

Am 6. Oktober 1988 hat Bundesrat Flavio Cotti an der Jahrestagung der Schweizerischen Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege im Somvix u. a. gesagt: "Der Schutz der Landschaft, der natürlichen, menschlichen, kulturellen Werte, die sie beinhaltet, der Identität einer Region und eines Volkes, die sie verkörpert, ist und wird je länger je mehr zu einem Hauptziel der Politik des Bundes und meines Departementes. Ich würde sogar sagen: Die Notwendigkeit des Zieles verschärft sich mit der Entwicklung, der wir zusehen."

Die Bundesinventare, damit auch das IVS, bilden als Bestandesaufnahmen der Natur- und der traditionellen Kulturlandschaften Entscheidungsgrundlagen für Behörden und Planer. Diese Hinweisinventare sind durch die Bezeichnung von Objekten nationaler Bedeutung aber nur für die Bundesbehörden verbindlich, womit sich die Frage ihrer Wirksamkeit stellt.

Hier haben wir nun grundsätzlich zwei verschiedene Situationen bezüglich der Schutzwirkung des NHG festzustellen. Wo die Inventare bestehen, können ihre Inhalte in die Planung aller Stufen einbezogen werden. Wo die Inventare noch nicht erstellt sind und in jenen Gebieten, die aufgrund ihrer Bedeutung nicht Bestandteile eines Inventars bilden, sind bei planerischen Vorhaben irgendwelcher Art Interessenabwägungen nötig. Diese haben die allgemeinen Schutzbestimmungen des NHG (Art. 1 bis 3) und des RPG (Art 1 und 3) grundsätzlich und unabhängig von der Bedeutung der gefährdeten Objekte zu berücksichtigen. In diesem Sinne ist es nicht relevant, dass das ISOS noch nicht beendet ist und dass das IVS noch über keine genehmigten Inventargebiete verfügt.

Im folgenden betrachten wir einige Beispiele von Umsetzungen des IVS.

4.2 Die Stufe der Richtplanung am Beispiel der Region Oberland-Ost

Der Richtplan Region Oberland-Ost (*Infraconsult* 1984) wurde nach einem breiten Vernehmlassungsverfahren im Oktober 1984 von der Baudirektion des Kantons Bern als bereinigt erklärt. Er besteht aus einem Plan 1:25 000 und einem Textteil, der die Zielvorstellungen der Region aufzeigt. Er ist bis zum definitiven Entscheid des Souveräns, ob er die umschriebenen Ziele realisieren will, für die genehmigende Behörde und die ihr untergeordneten Amtsstellen voll verbindlich. Halten sich die Gemeinden nicht an den von der Baudirektion genehmigten Richtplan, kann dies bei Nutzungsplanungen zu Genehmigungsschwierigkeiten und bei einzelnen Projekten zu Subventionsverweigerungen durch den Regierungsrat führen. Für den Grundeigentümer wird der Richtplan nur dann verbindlich, wenn dessen Ziele in die Nutzungsplanung übernommen werden (*Infraconsult* 1984, 1.05).

Eines der Ziele der Region ist die "Gewährleistung eines zusammenhängenden, attraktiven Wander- und Bergwegnetzes". Als Massnahmen werden vorgesehen, dass die im Plan eingetragenen Wald- und Bergwege bezüglich Durchgangsrecht grundbuchlich gesichert, vom allgemeinen Motorfahrzeugverkehr freigehalten, markiert und, soweit möglich, nicht mit einem Hartbelag versehen werden. Realisierung und Unterhalt sollen in enger Zusammenarbeit mit den "Berner Wanderwegen" erfolgen. Abschliessend wird auf die Richtlinien der Berner Wanderwege für die Planung und Markierung der Wanderrouten von 1981 verwiesen (*Infraconsult* 1984, 3.19).

Die Region Oberland-Ost verfügt mit den mittelalterlichen Saumwegen Grimsel und Susten über bedeutende historische Wege, die dank bereits verfügbarer Grundlagen durch das IVS in die Richtplanung eingebracht werden konnten. Gehen wir von den oben umschriebenen Regionszielen auf die Ebene der einzelnen Gemeinden, so finden wir für Gadmen den Eintrag, dass der alte Saumpfad über den Susten "heute über weite Strecken unabhängig von der Strasse eine attraktive Längsverbindung für Wanderer" darstelle und dass er, wo er nicht mehr sicher begangen werden könne , wieder hergestellt werden solle (*Infraconsult* 1984, 4.16).

Damit konnte erreicht werden, dass ein historischer Passweg (vgl. *Germann* 1982), wieder benützbar werden soll (Abb. 1).

4.3 Die Stufe der Nutzungsplanung am Beispiel der Gemeinde Cortébert

Im Herbst 1986 wurde das IVS vom Raumplanungsamt des Kantons Bern gebeten, zuhanden der laufenden Ortsplanungen von Cortébert, Corcelles und Crémines die Geländearbeiten vorzunehmen und die relevanten Objekte zuhanden der kommunalen Schutzzonen zu bestimmen (*IVS Bulletin* 2/86, 10). Die Gemeinde Cortébert hat nun alle vom IVS bezeichneten Objekte in ihren Schutzzonenplan aufgenommen. Dazu gehört zunächst an der 1793 neu gebauten Talstrasse, die inzwischen zur heutigen Kantonsstrasse ausgebaut worden ist, ein bernischer Stundenstein mit der Inschrift "XI Lieus de Berne". Reste historischer Wege sind sodann im Aufstieg zu den Prés de Cortébert auf der Nordseite des Chasserals erhalten, die ehemals von Cortébert aus genutzt wurden. Erst 1815 zogen zwei Wiedertäuferfamilien als Dauersiedler auf das etwas über 1100 m liegende Plateau (*Grosjean* 1973, 62 f.). Ein Teilstück im Aufstieg zum Wald südlich des Dorfes ist teils Hohlweg, teils von Trockenmauern eingefasst und könnte als Wanderweg reaktiviert werden. Das zweite Teilstück befindet sich im waldigen Steilhang, ist bergseits in den Felsen eingeschnitten und talseits auf eine 3 bis 4 m hohe Trockenmauer abgestützt. Dieses Teilstück ist bereits jetzt als offizieller Wanderweg bezeichnet.

Im Baureglement von Cortébert sind die Schutzobjekte wie folgt aufgenommen:

Art. 34: "Le plan de zone de protection à l'échelle 1 : 10 000 désigne les parties protégées du territoire communal."

Art. 34 b: "Les objets à caractre historique mentionnés au plan de zones et au plan des zones de protection (chemins, borne de distance, bloc erratique) sont à maintenir. Toutes mesures allant à l'encontre de ces prescriptions de protection sont interdites" (*Bulletin IVS* 2/88, 19 - 23).

4.4 Der Saumweg am Simplon als Beispiel der Revitalisierung eines historischen Verkehrsweges

Der Simplon ist sowohl für den Regionalverkehr wie für den Fernverkehr ein wichtiger Pass. Seine internationale Bedeutung war stets ein Ausdruck der politischen Verhältnisse auf der Diagonale Paris - Mailand und daher vielen Schwankungen unterworfen. Eine erste Gunstperiode erlebte der Pass vom 12. bis ins 15. Jahrhundert als Verbindung zwischen Oberitalien und den Messen der Champagne. Die wechselvollen Erfolge der alten Eidgenossen, im 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts in Oberitalien Fuss zu fassen, brachten den Simplonverkehr zum Erliegen. Erst im 17. Jahrhundert blühte er dank der Initiative von Caspar Jodok von Stockalper (1609 - 1691) erneut auf. Während weite Gebiete Mitteleuropas unter dem Dreissigjährigen Krieg litten, baute er eine vorzüglich funktionierende Transportkette zwischen Mailand und Lyon auf. Er erneuerte die Susten und vor allem den Passweg und konnte sich im Wallis 1634 das Warentransportrecht und 1648 sogar das Salzmonopol sichern. Dem Aufstieg einer Einzelperson folgte ein jäher politischer Sturz, der auch den Verkehr zerfallen liess.



Abb. 1: Der spätmittelalterliche Sustenpassweg auf der Südseite des Wyssenmadhubels (LK 1211, 4 km östlich von Gadmen, 674 000 /175 900/ 1770 m). Der Wegkörper ist 1 m breit und etwa 2 m hoch, als Trockenmauer errichtet und auf über 100 m Länge intakt. Er lässt sich prblemlos in einen Wanderweg integrieren, der dem Wanderer die Benutzung der Autostrasse ersparen würde (*Germann* 1982, 77 - 83).

In napoleonischer Zeit erhielt der Pass neues Leben – "pour faire passer le canon" befahl Napoleon im September 1800 den Bau einer Fahrstrasse, im September 1805 wurde die erste Kunststrasse über die Alpen eröffnet.

In unserem Jahrhundert brachte der Simplontunnel 1906 den Passverkehr weitgehend zum Erliegen. Erst die Motorisierung und der dadurch ausgelöste Bau der Nationalstrasse N 9, deren letztes Teilstück 1977 eingeweiht wurde, steigerten die Bedeutung des Passes wiederum.

Von den Vorgängern der N 9 ist heute einzig der Stockalperweg über längere Strekken erhalten. Stockalper hatte seinerzeit die Trasse des mittelalterlichen Weges benutzt, und die N 9 benützte weitgehend die Napoleonstrasse. So sind denn vom kaiserlichen Bauwerk nur wenige Wegkurven, isolierte Brücken und heute verloren wirkende Schutzhäuser in prächtiger klassizistischer Form erhalten geblieben.

Aber auch dem Stockalperweg droht heute Gefahr. Da die N 9 seinerzeit als Nationalstrasse dritter Klasse (mit Gemischtverkehr) eingestuft wurde, überschneiden sich heute die Ansprüche der Landwirtschaft und des Strassenverkehrs. Daher veranlasste das kantonale Meliorationsamt die Ausarbeitung eines generellen Flurwegprojektes auf der landwirtschaftlich genutzten Südseite des Simplons. Das Projekt bezog längere Abschnitte des historischen Stockalperweges ein, damit sein Schicksal besiegelnd. Zwischenfazit: "Die Strassengeschichte am Simplon ist im Begriff, sich selbst aufzufressen" (*Hafner* im *IVS-Bulletin* 2/85, 23), oder genereller: Der Bau von Strassen induziert den Bau weiterer Strassen.



Abb. 2: Stockalperweg bei Engi, südlich der Simplon-Passhöhe (LK Blatt 1309, 645 600 / 119 100 /1710 m). Der gepflasterte Weg ist überwachsen, wird beidseits von Trockenmauern zur Abgrenzung gegenüber dem Weidegebiet abgegrenzt und führt durch einen locker bestockten Lärchenwald. Nach dem ersten Flurwegprojekt hätte dieser prächtige Wanderweg durch einen 3 m breiten asphaltierten Flurweg ersetzt werden sollen.

Im Juni 1983 wurde das IVS auf Veranlassung des Bundesamtes für Forstwesen und Landschaftsschutz, unseres Auftraggebers, vom kantonalen Meliorationsamt zu einer Besichtigung am Simplon eingeladen. Worum ging es? Um Kulturland zu sparen, wurde von seiten der Landwirtschaft gewünscht, den 3 m breiten asphaltierten Flurweg zwischen Engiloch und Maschihüs (Raum 646 750/119 000; vgl. Abb. 2) direkt auf den Stockalperweg zu legen - eine schwierige Ausgangslage!

Im Juli 1983 wurde vom IVS eine Detailaufnahme durchgeführt und in einem Gutachten der Antrag gestellt, den Saumpfad in seiner Gesamtheit zu schützen und ihn vorsorglich als "Objekt nationaler Bedeutung" einzustufen. Trotz der Überarbeitung des Projektes im gewünschten Sinn blieb der Saumpfad gefährdet (*Hafner*, *IVS Bulletin* 2/85, 24). Daher arbeitete *H.Hafner* (1986) für das IVS ein Projekt für einen zusammenhängenden Wanderweg aus, der im November 1986 an einer Orientierungsversammlung vorgestellt wurde. Im Hinblick auf die allgemein anerkannte touristische Bedeutung des Projektes wurde das Sekretariat der regionalen Wirtschaftsförderung beauftragt, die weiteren Arbeiten am Projekt zu koordinieren und voranzutreiben. Im Sommer 1987 bildete sich ein Arbeitsgruppe mit dem Ziel, eine "Stiftung Stockalperweg" zu gründen und das Projekt zu konkretisieren (*IVS Bulletin* 2/87, 16). Seither befassen sich Vertreter aus Gemeinde, Region, Kanton und Bund mit der Weiterentwicklung des Projektes. In diesem Zusammenhang hat *K.Anderegg* durch

sein Projekt "Ecomuseum Simplon" (*Anderegg* 1988) gezeigt, dass in der Landschaft am Simplon weit grössere Möglichkeiten verborgen sind als jene der blossen Wiederherstellung des Saumweges von Brig bis Gondo.

Die Idee des Ecomuseums wurde in Frankreich entwickelt und entstand im Zusammenhang mit der Auffassung der Geschichte als "histoire totale". "Das Ecomusée untersucht ein bestimmtes Gebiet und seine Bevölkerung (in deren Wechselbeziehung) auf natur- und kulturgeschichtlich relevante Entwicklungen, trägt zur Bewahrung und Wertschätzung von regionalem Kultur- und Naturerbe bei und gibt der Bevölkerung Gelegenheit, sich an Erhaltungs- und Untersuchungsvorhaben zu beteiligen und vermittelt ihr so ein besseres Verständnis für die Probleme ihrer eigenen Zukunft" (von Hinten 1985, 89, zitiert nach Anderegg 1988, 29).

Ziel der Gründung eines Ecomuseums am Simplon ist es nach *Anderegg* (1988, 29 f.) "die historisch, baulich und ästhetisch so eminent wichtige Kulturlandschaft dieser Region zu erhalten im Sinne einer Reaktivierung" als kulturhistorischer Wanderweg und damit als Beitrag zum heute postulierten "sanften" Tourismus.

Das Gerüst des Ecomuseums (vgl. Abb. 3) bilden der Stockalperweg und ein komplettierendes Wegnetz, der Alte Gasthof in Simplon-Dorf als eigentliches Zentrum der Institution "Ecomuseum Simplon" sowie das Stockalperschloss in Brig und der Turm in Gondo als Ausgangs- und Endpunkte des Wegnetzes. Im weiteren müssten dann in einer ersten Phase als "Antennen" wichtige Natur- und Kulturobjekte durch Kauf- oder Benutzungsrechte sichergestellt, renoviert und zum Teil als Kleinmuseen mit einer Ausstellung zu einem regionalen Thema eingerichtet werden (*Anderegg* 1988, 25). Dazu könnten gehören:

- Brig / Eingang zum Simplontunnel (Bahn- und Tunnelbau)
- Brig / Antoniuskapelle (Sakrallandschaft und religiöses Brauchtum)
- Ried-Brig / Burgerhaus (erster Alpenflug, alpines Mehrzweckbauerntum mit gestufter Wirtschaft)
- Brig / Stadel im Grund (Ackerbau in einem ehemaligen Dauersiedlungsgebiet)
- Simplon / Alter Spittel im Gampisch (frühere und heutige Militärpräsenz, Alpwirtschaft)
- Simplon / Suste in der Engi (Naturgeschichte des Simplons, Abb. 4)
- Simplon / Gasthof in Simplon-Dorf (Komplementarität von inneralpiner Selbstversorgungswirtschaft mit dem Transportwesen/Säumerei)
- Simplon / Alte Kaserne in der Gondoschlucht (Napoleonischer Strassenbau und Besetzungsgeschichte (Anderegg 1988, 25)
- Gondo/Schulhaus in Zwischenbergen (Nutzungs-, Siedlungs- und Bevölkerungsentwicklung eines Grenztales).

Abb. 3: Das Gerüst des Ecomuseums Simplon mit dem Stockalperweg und den vorgesehenen alten wegbegleitenden Gebäuden (Susten, Gasthöfe, Kapellen etc.) als "Antennen". Der Stockalperweg wurde vom Nationalen Komitee der europäischen Kampagne für den ländlichen Raum als Demonstrationsprojekt bezeichnet.

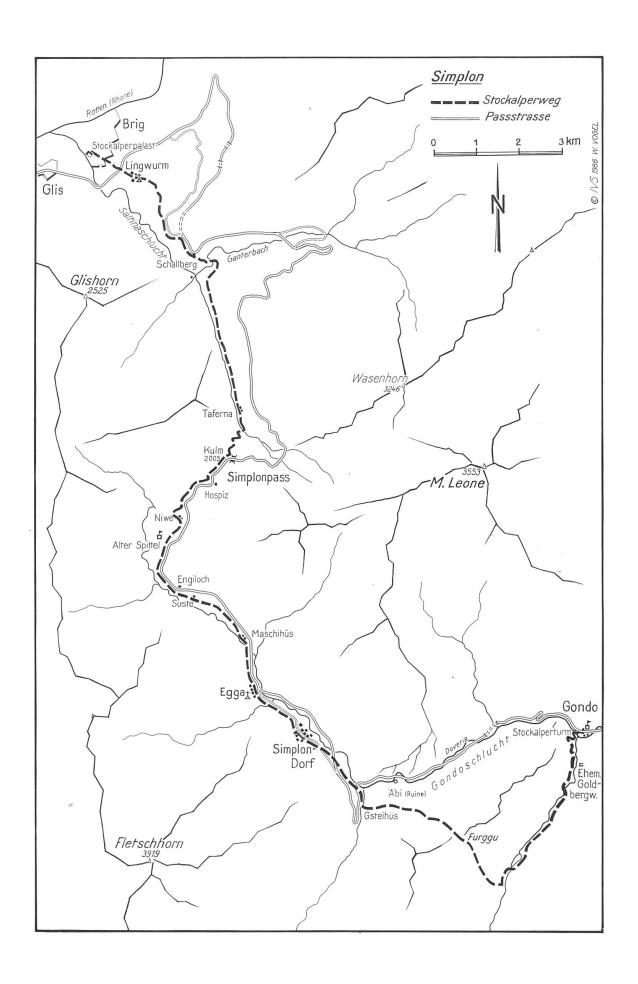




Abb. 4: Alte Sust bei Engi, direkt am Stockalperweg zwischen der Simplon Passhöhe und dem Dorf Simplon gelegen (LK Blatt 1309, 645 820 / 119 000 / 1700 m). Im Rahmen des Ecomuseums Simplon soll in diesem Gebäude, das durch einen sorgfältig gebauten Lawinenkeil geschützt ist, die Naturgeschichte des Simplons dargestellt werden.

Es ist erfreulich und hoffnungsvoll, dass die Bestrebung zur Erhaltung des Stockalperweges eine Region zum Nachdenken über die eigene Vergangenheit und die Zukunft und damit zu einem Handeln in der Gegenwart bringt. Der Blick in die Praxis zeigt jedoch, dass es leider immer noch Fälle gibt, in welchen die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes missachtet werden.

4.5 Der Pilgerweg in Tobel - Verfahrensänderungen bei Meliorationen

Im Leitsatz 11 des Raumplanungsberichtes 1987 empfiehlt der Bundesrat, dass neben der Wahrung des besonders Schutzwürdigen auch zu der "alltäglichen" Landschaft und Natur vermehrt Sorge getragen werde. Im Kommentar zu Leitsatz 11 wird präzisiert: "Die Unversehrtheit von Landschaft und Natur muss Normalzustand, die Belastung Ausnahme werden. Landschafts- und Naturschutz soll nicht zu einem Inselschutz werden.... Verkehrswege, Leitungssysteme, flächige Bebauungen, Terrassierungen u.s.w. sind so zu planen, dass die landschaftsgliedernden Strukturen und natürliche Reliefs erhalten bleiben und freie, naturnahe Landschaften von Zerschneidungen bewahrt bleiben" (*RPB* 1987, 121f.).

Leider finden heute diese theoretischen Absichtserklärungen sowie die Grundsätze der Raumplanung in bezug auf die Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes bei Meliorationen immer noch zu wenig Berücksichtigung.

Dies wurde auch am Beispiel des Pilgerweges in der thurgauischen Gemeinde Tobel ersichtlich. Ein eigenwilliges Vorgehen des kantonalen Meliorationsamtes sowie eine mangelhafte Koordination der die Melioration mitfinanzierenden Bundesstellen verhinderte eine sachgerechte Interessenabwägung in bezug auf die Belange der Natur- und Kulturlandschaft. Ein mühsames Beschwerdeverfahren beim Bundesgericht sowie vor dem Bundesrat war die Folge.

Ein Erfolg zugunsten des Landschaftsschutzes kann bei diesem noch vor dem Bundesrat hängigen Verfahren bereits jetzt verzeichnet werden. In seiner Stellungnahme auf die vom SH, SBN und WWF Schweiz eingereichten Beschwerden bezeichnete der Bundesrat am 28. November 1988 das im Falle Tobel praktizierte, im übrigen auch sonst häufig feststellbare Verfahren ohne genügende Abwägung der Natur- und Heimatschutzinteressen von Seiten der Vorinstanz als "rechtswidrig" (*Schweizerischer Bundesrat*, Beschwerdeentscheid vom 28.11.1988)! Leider kann der Landschaftseingriff im Falle Tobel nicht mehr rückgängig gemacht werden, künftighin aber wird das Bewilligungsverfahren für Meliorationen geändert.

4.6 Hohlwegbündel Bollodingen - Schutz und Erholungsfunktion des Waldes

Noch akzentuierter als im offenen Kulturland zeigen sich die Probleme im Waldgebiet. Weitreichende bauliche Massnahmen als Folge des Waldsterbens führen immer häufiger zu Konfliktsituationen mit der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes.

Zunehmende Kritik aus Öffentlichkeit und Politik (*Loretan* 1988) führt auch hier allmählich zu einem grundsätzlichen Umdenken, insbesondere in der Subventionspolitik für die Forststrassen, die heute noch ausschliesslich auf Neuanlagen, nicht aber auf Unterhaltsleistungen für bestehende Wege ausgerichtet ist. Auch in der Forstpolitik treten Schutz- und Erholungsfunktion immer mehr in den Vordergrund. Im Sinne von NHG Artikel 6 müssen künftig in einer der Planungsphase vorausgehenden Interessenabwägung vermehrt Notwendigkeit und Dimension von Forststrassenprojekten den konkreten Schutzanliegen gegenübergestellt werden. Die Diskussion über neue Werte, neue Zielsetzungen und entsprechend unterschiedliche Interessengewichtung führt zwangsläufig zu Auseinandersetzungen. Im Falle eines der eindrücklichsten spätmittelalterlichen Hohlwegsysteme des Kantons Bern in der Gemeinde Bollodingen (Abb. 5) ist die Gegenüberstellung "Schutzanliegen" versus "Forststrassenprojekt" Gegenstand eines noch hängigen Verfahrens vor dem Bundesgericht.

5. Ausklang

In einem Zeitalter, in welchem die Umstrukturierung der sozioökonomischen Verhältnisse radikal die Beziehungen Mensch - Umwelt verändert, darf die Landschaft nicht bloss zu einer ökonomischen Plattform werden. "Es ist unsere Aufgabe, dafür zu sorgen, dass künftige Generationen unter menschenwürdigen Umständen und in einer intakten Umwelt leben können", fordern *P.Saladin* und *C.Zenger* in der "Erklärung der Rechte künftiger Generationen" (*Unipress* 60 1989, 30). Wir und künftige Generationen möchten die Welt auch zu Fuss erleben. Zwei Feststellungen aus der Sicht dieser Thematik müssen jedoch gemacht werden:

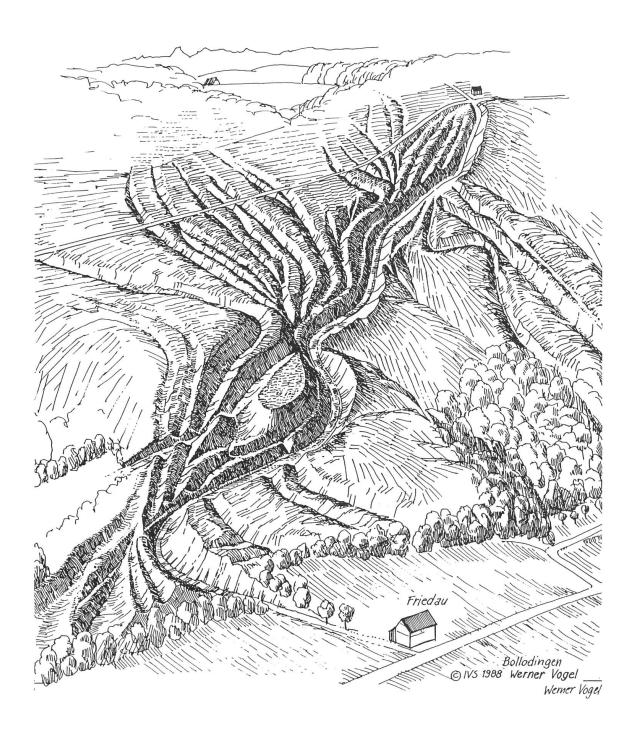


Abb. 5: Das mittelalterliche Hohlwegbündel durch den Humberg südlich Bollodingen, Blick Richtung Süden (LK 1128, Bildmitte 621 000 /223 700 /540 m). Die Hauptspur ist in Serpentinen angelegt, was für Hohlwege sehr selten ist. Weil die Wegoberfläche nicht befestigt war, tieften sich Haupt- und Nebenwege durch mechanische Beanspruchung und natürliche Erosion allmählich ein. In der Hauptspur erreichen die Böschungen gegen 10 m. Das Hohlwegbündel könnte ein Teilstück der von Grosjean (1973, 33) postulierten zähringischen Verkehrsachse Rheinfelden - Oberer Hauenstein - Aarwangen - Herzogenbuchsee - Sumiswald - Signau - Thun Richtung Lötschen und Grimsel gewesen sein. - Heute ist das einzigartige Hohlwegbündel durch ein Forststrassenprojekt gefährdet, das die Hohlwege queren würde.

- 1. Das "Recht" für den Fussgänger *wächst* langsam. Dass ich das Wort "wächst" hervorhebe, deutet auf das zunehmende Problemverständnis.
- Es wurde jedoch deutlich, dass die Formulierung von Schutzzielen und das Erstellen von Schutzinventaren allein nicht genügen. Ihre Berücksichtigung muss erstritten werden, und dies verlangt intensive Arbeit in den Planungsgremien und in der breiten Öffentlichkeit.

Wir dürfen unserem Jubilaren danken, dass er durch seine Arbeiten die allgemeine Sensibilisierung für die Probleme des Landschaftswandels wesentlich gefördert hat.

Literatur

- Aerni K. & Schneider H. 1984. Alte Verkehrswege in der modernen Kulturlandschaft Sinn und Zweck des Inventars historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS). *Geographica Helvetica* 3, 119 127.
- Aerni K. 1986. Das "Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS)". Siedlungsforschung, Archäologie-Geschichte-Geographie (Bonn) 4, 267 279.
- Anderegg K. 1988. *Ecomuseum Simplon*. Heft 1, Allgemeiner Projektbeschrieb. Manuskript. Bern, BFL.
- BFL Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz, heute BUWAL.
- BLN siehe VBLN.
- BMR 1972. Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung. AS 1972 644.
- Bundesverfassung der Schweiz. Eidgenossenschaft (Stand 1.4.1988), Bern.
- BUWAL Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (ab 1989).
- Cotti F. 1988. *Die Zukunft der Landschaft im Rahmen der Bundesaufgaben*. Ansprache an der Jahrestagung der Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege vom 6.10.1988 in Somvix (Manuskript).
- EJPD (Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, Bundesamt für Raumplanung) 1981. *Grundlagen für die Raumplanung* Erläuterungen zum Bundesgesetz über die Raumplanung. Bern.
- FWG 1985. Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege. SR 704.
- Gallusser W. 1968. Struktur und Entwicklung ländlicher Räume in der Nordwestschweiz. Aktualgeographische Analyse der Kulturlandschaft im Zeitraum 1955 bis 1968. Basel.
- Gallusser W. & Buchmann W. 1974. Der Kulturlandschaftswandel in der Schweiz als geographisches Forschungsprogramm. *Geographica Helvetica* 2, 3 24.
- Germann G. 1982. *Der Saumpfad über den Sustenpass von Innertkirchen bis Wassen.* Lizentiatsarbeit, Geogr. Inst. Uni Bern.
- Grosjean G. 1973. Kanton Bern, Historische Planungsgrundlagen. *Planungsatlas Kanton Bern* 3. Lieferung. Bern.

- GFV Stab für Gesamtverkehrsfragen 1987. Verkehr gestern, heute, morgen. *Bericht* 3/87. Bern. EJPD.
- Hafner H. 1986. *Stockalperweg, Projektvorschlag.* 2 Hefte: Wegbeschrieb und Allgemeiner Projektbeschrieb. Bern, IVS.
- Infraconsult & Roth U. 1984. Richtplan Region Oberland-Ost.
- ISOS 1981. Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz. Bern, EID.
- IVS (Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz) *Bulletin* 1985 ff. BFL/BUWAL (Hrsg.). Bern.
- KGS 1988. Schweizerisches Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung. Bern, EJPD. Dazu Karte der Kulturgüter. Bundesamt für Landestopographie.
- KLN 1963/67. Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung. Bern.
- Loretan W. 1988. Forststrassenbau Rücksicht auf die Landschaft. *Motion im Nationalrat*, vom Bundesrat am 13.2.1989 beantwortet.
- Munz R. 1986. Landschaftsschutz als Gegenstand des Bundesrechts. *Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung* 87/1, 1 20.
- NHG 1966. Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz 1966. SR 451, mit Änderung von 1987.
- RPB 1987. Raumplanungsbericht Bericht über den Stand und die Entwicklung der Bodennutzung und Besiedlung in der Schweiz. Bern.
- RPG 1979. Bundesgesetz über die Raumplanung. SR 700.
- Saladin P. & Zenger C. 1989. Rechte künftiger Generationen. *Unipress Berichte über Forschung und Wissenschaft an der Universität Bern* 60, 30 f. Bern.
- Schweizerischer Bundesrat 1988. Beschwerdeentscheid in Sachen Bodenverbesserung / Bundesbeitrag an Melioration Tobel / vorsorgliche Massnahmen für die Dauer des Beschwerdeverfahrens. 28.11.1988 (Manuskript).
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Stand 1.4.1981) Bern.
- von Hinten W. 1985. Zur Konzeption des Ecomusée in Frankreich. Ottenjann H. (ed.): Kulturgeschichte und Sozialgeschichte im Freilichtmuseum. Cloppenburg.
- VBLN 1977/1983. Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN). Bern, EID.